

# RS Vwgh 1989/10/30 89/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1989

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §34 Abs1;

## Beachte

(hier bestehend aus 2 Stehern, an denen 2 Holzplatten befestigt sind)

## Rechtssatz

Ein Zaun ist selbst dann als "Sperrereinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und auch Durchlässe in diesem vorhanden sind (Behinderung der "allseitigen, freien" Begehbarkeit des Waldes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100169.X05

## Im RIS seit

20.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)